

# **BGer 2P.270/2002 vom 31. März 2003**

Bundesgericht, 2003-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2P.270\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.270_2002)

FR: TF 2P.270/2002 du 31 mars 2003

IT: TF 2P.270/2002 del 31 marzo 2003

## **Regeste**

Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 3 KZG entsteht und erlischt der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem Lohnanspruch; bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder Todesfall sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während drei Monaten weiter auszurichten, längstens aber bis zum Ablauf der Vertragsdauer. Der Beschwerdeführer macht geltend, mit dieser Regelung werde der Anspruch auf Kinderzulagen von einer zivilrechtlichen Vorfrage, nämlich der Dauer des Lohnanspruches, abhängig gemacht. Er habe seine Beschwerde an das Verwaltungsgericht damit begründet, dass der Lohnanspruch wegen ungenügender Versicherungsdeckung durch den Arbeitgeber nicht bloss bis Ende Oktober 1999, sondern bis 31. Januar 2000 bestanden habe, weshalb die Kinderzulagen bis 30. April 2000 geschuldet seien. Das Verwaltungsgericht habe jedoch seine Vorbringen betreffend die Dauer der Lohnfortzahlung nicht geprüft. Damit habe es Art. 1 Abs. 3 KZG willkürlich angewendet und ihm das Recht verweigert. Indem es sich trotz vollständigem Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde für eine in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Vorfrage für sachlich unzuständig erklärt habe, habe es überdies in willkürlicher Weise gegen Art. 125 Abs. 1 des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) verstossen, wonach die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts beurteile.

### **E. 2**

Nach Lehre und Rechtsprechung sind Verwaltungsbehörden und Gerichte zur selbständigen Entscheidung von Vorfragen aus anderen Rechtsgebieten befugt, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt und die zuständige Behörde über die Vorfrage noch nicht entschieden hat (BGE 120 V 378 E. 3a S. 382, mit Hinweisen). Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass Behörden und Gerichte in allen Fällen zur selbständigen Prüfung von Vorfragen aus anderen Rechtsgebieten verpflichtet wären. Der Beschwerdeführer vermag auch keine kantonale Gesetzesbestimmung zu nennen, aus der sich eine solche Pflicht ergäbe. Der von ihm angerufene Art. 125 Abs. 1 VRPG sagt zu dieser Frage nichts aus. Dieser Zuständigkeitsvorschrift lässt sich nichts darüber entnehmen, wie die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts zivilrechtliche Vorfragen zu behandeln hat. Es sind hier verschiedene Lösungen möglich. So könnte die Abteilung beispielsweise ein bei ihr hängiges Verfahren auch sistieren und es den Parteien anheimstellen, die streitige Frage dem Zivilrichter zu unterbreiten. Denkbar wäre aber auch, dass sie die Vorfrage prima-facie selber beurteilt, aber unter dem Vorbehalt eines

abweichenden Entscheids des zuständigen Zivilrichters. Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht diesen zweiten Weg gewählt. Es hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, der Beschwerdeführer sei unbestrittenermassen ab September 1999 vollständig arbeitsunfähig gewesen und habe ab Ende Oktober 1999 einzig noch Krankentaggelder bezogen. Das habe automatisch die Weiterausrichtung der Kinderzulagen noch bis Ende Januar 2000 nach sich gezogen. Unter diesen Umständen erschienen die Vorbringen des Beschwerdeführers rein theoretisch. Es sei aus Gründen mangelnder sachlicher Zuständigkeit nicht am angerufenen Gericht, im Rahmen eines Kinderzulagenverfahrens über arbeitsrechtliche Fragen aus der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zu befinden. Die Lohnfortzahlungspflicht könnte denn auch nur im Rahmen einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit für den Arbeitgeber verbindlich entschieden werden. Sollte der Beschwerdeführer in einem solchen Verfahren tatsächlich vom ehemaligen Arbeitgeber noch weiter Lohn zugesprochen erhalten, könnten gestützt darauf (im Sinne eines Rückkommenstitels) die Kinderzulagen für die vorliegend streitige Zeit allenfalls noch nachträglich geltend gemacht werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Begründung willkürlich sein soll. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Rechtskraft des Beschwerdeentscheids verbiete es der Verwaltung, auf ihre Verfügung zurückzukommen, übersieht er, dass das Verwaltungsgericht den Fall einer abweichenden Beurteilung der Frage der Lohnfortzahlungspflicht durch das Arbeitsgericht ausdrücklich vorbehalten hat, weshalb nicht angenommen werden kann, die Rechtskraft seines Entscheids stehe insoweit einer Neuurteilung durch die Ausgleichskasse entgegen.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 36a OG abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Die Ausgleichskasse hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung, weil sie als eine mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betraute Organisation zu gelten hat (Art. 159 Abs. 2 Satz 2 OG analog; vgl. BGE 118 V 158 E. 7 S. 169 f., mit Hinweisen; Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, vol. V, S. 161 f.) und weil ihr Aufwand überdies gering war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.